

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

ORTSGEMEINDE WATTENHEIM

BAD DÜRKHEIM, DEN 06.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungszeitraum	1
2. Haushaltswirtschaft	1
2.1 Ergebnishaushalt.....	2
2.2 Finanzaushalt	3
2.3 Bilanzen.....	4
2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)	4
2.5 Verschuldung	4
2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	5
2.6 Entlastung	5
2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
3. Einzelfeststellungen.....	6
3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse	6
3.1.1 Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung	6
3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7
3.1.4 Zwischenberichte	8
3.1.5 Jahresabschlüsse.....	8
3.1.6 Anhänge zu den Jahresabschlüssen.....	9
3.2 Sondernutzungsgebühren	9
3.3 Dorfgemeinschaftshaus.....	10

3.3.1	Nutzungsentgelte	10
3.3.2	Unentgeltliche Nutzung von Gemeindeeigentum	11
3.3.3	Mietkaution	11
3.4	Friedhof	12
3.4.1	Höhe der Gebühren.....	12
3.4.2	Abräumen von Grabstätten	13
3.5	Kindertagesstätte	14
3.5.1	Kindertagesstätte Essensbeiträge.....	14
3.5.2	Vertrag Caterer.....	15
3.6	Erschwerniszuschläge.....	15
3.7	Stellplatzablösesatzung.....	16

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

Randnummernverzeichnis

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Randnummer 6: 3.1.6 Anhang zu den Jahresabschlüssen

Kostenunterdeckungen von kostenrechnenden Einrichtungen sind künftig im Anhang zu erläutern.

Sondernutzungsgebühren

Randnummer 7: 3.2 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Dorfgemeinschaftshaus und Vereinshaus

Randnummer 8: 3.3.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 2020 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

Randnummer 9: 3.3.2 Unentgeltliche Nutzung von Gemeindeeigentum

Die Benutzungsordnung und auch die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind dahingehend zu ändern.

Randnummer 10: 3.3.3 Mietkaution

Die Kautionen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Die Gebührenordnung ist entsprechend anzupassen.

Friedhof

Randnummer 11: 3.4.1 Höhe der Gebühr

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 38,66 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

Randnummer 12: 3.4.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Kindertagesstätte

Randnummer 13: 3.5.1 Kindertagesstätte Essensbeiträge

Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

Randnummer 14: 3.5.2 Vertrag Caterer

Ein schriftlicher Vertrag ist abzuschließen, die Vorgaben gem. § 49 GemO sind zukünftig einzuhalten.

Erschwerniszuschläge

Randnummer 15: 3.6 Erschwerniszuschläge

Zukünftig sind Erschwerniszuschläge durch einzelvertragliche, jederzeit kündbare Nebenabreden zu den Arbeitsverträgen zu regeln. Die vereinbarten Pauschalen sollten alle drei bis fünf Jahre überprüft werden.

Stellplatzablösesatzung

Randnummer 16: 3.7 Stellplatzablösesatzung

Der Ablösebetrag ist zu kalkulieren und bei Veränderung der Kosten fortzuschreiben. Die Satzung ist redaktionelle an die Änderung der gesetzlichen Grundlage anzupassen.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
LBauO	Landesbauordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
TVöD-V	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung
VV	Verwaltungsvorschrift

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

der Ortsgemeinde Wattenheim
1625 Einwohner (Stand 31.12.2021)

Verbandsgemeinde Leininger Land

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

1. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

2. Haushaltswirtschaft

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2020 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2021 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

2.1 Ergebnishaushalt

Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	2.118.673	2.502.350	2.314.813	2.411.710	2.549.160	2.736.880	3.195.395
Zins- und sonstige Finanzerträge	48.087	31.523	32.750	37.150	64.430	20.430	24.510
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	2.166.760	2.533.873	2.347.562	2.448.860	2.613.590	2.757.310	3.219.905

Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	2.131.829	2.248.183	2.238.972	2.402.052	2.523.120	2.734.985	3.194.370
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	12.341	11.130	8.275	5.882	5.810	5.390	4.960
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	783	2.500	200	200
Insgesamt	2.144.170	2.259.313	2.247.247	2.408.716	2.531.430	2.740.575	3.199.530

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-13.156	254.167	75.841	9.659	26.040	1.895	1.025
Finanzergebnis	35.746	20.393	24.475	31.268	58.620	15.040	19.550
Ordentliches Ergebnis	22.590	274.560	100.315	40.926	84.660	16.935	20.575
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-783	-2.500	-200	-200
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	19.431	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	22.590	255.129	100.315	40.144	82.160	16.735	20.375

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	201.353	293.989	102.895	33.816	140.850	123.165	106.275
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	25.633	34.117	14.866	26.201	21.000	8.505	8.500
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Konten-gruppe 681)	17.263	1.885	8.780	13.664	3.000	500	500
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.070	48.316	81.110	50.931	264.030	332.900	180.500
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit	16.563	-14.199	-66.244	-24.730	-243.030	-324.395	-172.000
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	217.916	279.790	36.651	9.086	-102.180	-201.230	-65.725
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Konten-gruppen 691,692)	228.628	0	0	66.000	243.030	324.395	172.000
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Konten-gruppe 791, 792)	286.718	51.586	56.408	51.823	55.070	60.310	57.980
Saldo der Ein- und Auszah-lungen aus Investitions-krediten	-58.090	-51.586	-56.408	14.177	187.960	264.085	114.020

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	201.353	293.989	102.895	33.816	140.850	123.165	106.275
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	58.090	51.586	56.408	51.823	55.070	60.310	57.980
= "freie Finanzspitze"	143.263	242.403	46.487	-18.007	85.780	62.855	48.295
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	143.263	242.403	46.487	-18.007	85.780	62.855	48.295

2.3 Bilanzen¹

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Bilanzsumme	11.981.819,34 €	11.990.503,60 €	11.862.692,66 €	11.793.000,95 €	
Eigenkapital	6.773.926,94 €	7.029.056,01 €	7.129.371,20 €	7.169.514,97 €	
Eigenkapitalquote (%)	56,54	58,62	60,10	60,79	
Infrastrukturintensität (%)	36,46	35,47	35,26	34,94	
Sonderpostenquote 1 (%)	16,99	16,40	15,86	15,78	
Sonderpostenquote 2 (%)	17,23	16,87	16,29	16,18	
Verbindlichkeitenquote (%)	24,83	23,28	22,50	22,55	

2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	720,09	830,42	835,47	868,3	965,6
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-167,00	-131,00	-180,00	-136,00	-132

2.5 Verschuldung

2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2020² auf 654 T€ (407 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2020 um 98 €/Einw. unter dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden mit 1.000 bis 3.000 Einwohnern von 505 €/Einw³. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 754 T€ gerechnet. Um die Verschuldung abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

¹ Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

² 1605 Einwohner 31.12.2020; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/20

³ Investitionskredite 505 €, Liquiditätskredite 313 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/20

2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Ende 2020 hatte die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 1.612 T€ (1005 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 692 €/Einwohner über dem Landesdurchschnitt von 313 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse 1.000 bis 3.000 Einwohner. Zum Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten nimmt die Ortsgemeinde seit 01.01.2012 am KEF-RP teil. Die Teilnahme erfolgte aufgrund eines Schuldenstandes von rd. 1.453 T€ Ende 2009. Nach den bisher vorgelegten Konsolidierungsnachweisen konnte in den Jahren 2018 bis 2020 der Konsolidierungsbeitrag von 25.283 € nicht erreicht werden. Die Haushaltsplanung sieht bis Ende des Jahres 2023 einen Stand der Liquiditätskredite von 1.606 T€ vor.

Die Teilnahme am KEF-RP alleine reicht nicht aus, um eine Entschuldung zu erreichen, daher müssen auch weiterhin die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2020 (Beschluss vom 29.11.2022).

2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2020 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 bis 2020 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltungsrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.⁴

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten -beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (vgl. Punkt 3.3 der Prüfungsmitteilung) erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

⁴ In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten⁵ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.⁶

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.⁷ Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland -DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁵ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

⁶ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

⁷ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 bis 2020 wurden wie folgt erstellt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Erstellt am	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	04.07.2018	07.08.2018	13.08.2018
2018	18.06.2020	06.10.2020	10.11.2020
2019	21.07.2022	08.11.2022	29.11.2022
2020	10.10.2022	08.11.2022	29.11.2022

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO. Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfäh-

higkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2021 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

3.1.6 Anhänge zu den Jahresabschlüssen

Die kostenrechnenden Einrichtungen „Dorfgemeinschaftshaus“ und „Friedhof“ wiesen in den letzten Jahren keine Deckung aus. Die Anhänge in den Jahresabschlüssen 2019 bis 2020 enthalten hierzu keine Angaben.

Kostenunterdeckungen sind gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO im Anhang zu erläutern. Die Angaben dienen der Transparenz und geben ggf. Hinweise auf die Notwendigkeit von Kostenüberprüfungen bzw. Entgelterhöhungen.

- 6 Kostenunterdeckungen von kostenrechnenden Einrichtungen sind künftig im Anhang zu erläutern.

3.2 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG). Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

- 7 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

3.3 Dorfgemeinschaftshaus

3.3.1 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde erhebt von den Nutzern des Dorfgemeinschaftshauses privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindefesthalle der Ortsgemeinde Wattenheim vom 07.04.2020

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022⁸ (Produkt 573121 Bürgerhaus) ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	13.321 €	61.213 €	-47.892 €	21,76%
2019	12.400 €	58.400 €	-46.000 €	21,23%
2020	11.200 €	63.800 €	-52.600 €	17,55%
2021	9.750 €	64.150 €	-54.400 €	15,20%
2022	12.030 €	63.270 €	-51.240 €	19,01%
Ergebnis gesamt	58.701 €	310.833 €	-252.132 €	18,89%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für die Gemeindefesthalle ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd.252 T€, das durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden muss. Die Nutzungsentgelte wurden letztmals im Jahr 2020 angepasst.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe seitigung.

- 8 Da die Nutzungsentgelte seit 2020 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

⁸ Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

3.3.2 Unentgeltliche Nutzung von Gemeindeeigentum

Unter Nummer 6 lit. c der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus wurde festgelegt, dass die Hallennutzung im Rahmen des Belegungsplanes und für Übungszwecke kostenfrei ist.

Die unentgeltliche Überlassung von gemeindeeigenen Räumen an politische Parteien, Vereine und anderen Gruppierungen steht einer finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gleich und ist somit unzulässig.⁹

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von angemessen Nutzungsentgelten zu decken.

Gegen die Förderung von ortsansässigen Vereinen in begrenzten Umfang bestehen grundsätzlich keine Einwände. § 79 Abs. 2 GemO gebietet jedoch, die Nutzer von öffentlichen Einrichtungen, vor allem bei einem derzeitigen Kostendeckungsgrad von unter 20 %, zumindest an den ansonsten allein von der Ortsgemeinde zu tragenden Nebenkosten angemessen zu beteiligen.

- 9 Die Benutzungsordnung und auch die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind dahingehend zu ändern.

3.3.3 Mietkaution

Gemäß Nr. 6 lit. e) der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Wattenheim vom 07.04.2020 wird für eine evtl. notwendige Schadensregulierung eine Kauktion erhoben. Für Bürger der Ortsgemeinde Wattenheim beträgt die Kauktion 250 €, für auswärtige Personen beträgt die Kauktion 400 €.

Nach Auskunft der Verwaltung wird die Kauktion regelmäßig in Bar bei der Ortsgemeinde hinterlegt und wird dann nach Beendigung der Nutzung und nach mangelfreier Übergabe zurückgezahlt.

⁹ vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Juli 1966, BVerfGE 20,56

Nach § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Kassen der Ortsgemeinden eine Einheitskasse. Der Ortsbürgermeister stellt weder eine Verwaltungsstelle dar, noch ist er als Bediensteter der Verbandsgemeinde anzusehen.¹⁰ Er ist insoweit zur Ausübung von Kassengeschäften nicht befugt.

- 10 Die Kautionen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Die Gebührenordnung ist entsprechend anzupassen.

3.4 Friedhof

3.4.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 22.01.2019 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 22.01.2019.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022¹¹ wie folgt dar:¹²

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	10.980 €	32.457 €	21.477 €	33,83%
2019	10.191 €	22.690 €	12.498 €	44,92%
2020	19.063 €	32.962 €	13.899 €	57,83%
2021	15.889 €	31.517 €	15.628 €	50,41%
2022	9.735 €	50.716 €	40.981 €	19,19%
Ergebnis	65.858 €	170.341 €	104.483 €	38,66%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 104 T€. Die Ausgaben können nur zu 38,66 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 70 T€ verbleiben.

Die Ortsgemeinde hat die Gebühren lt. Auskunft der Verwaltung zuletzt im Jahr 2022 erhöht. Die Gebühren wurden mit Beschluss vom 18.10.2022 um

¹⁰ vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 05.10.1982, 7 A 47/82

¹¹ Für die Haushaltjahre 2021 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst. Im Jahr 2022 sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen berücksichtigt. Die Rückstellung wird 2024 lt. Auskunft der Verwaltung aufgelöst.

¹² Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

10 % erhöht. Die Gebührensätze der Wahlgrbastätte (z. B. Einzelgrab 660 €, Doppelgrab 1.320 €) sind im Vergleich zu denen anderen Ortsgemeinden im Landkreis im mittleren Bereich. Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.¹³

- 11 Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 38,66 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

3.4.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberchtigten bzw. deren Erben¹⁴ abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.¹⁵ Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberchtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen¹⁶. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 12 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

¹³ Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

¹⁴ § 1922 BGB

¹⁵ § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wattenheim vom 22.01.2019.

¹⁶ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

3.5 Kindertagesstätte

3.5.1 Kindertagesstätte Essensbeiträge

Für das Mittagessen in der Kindertagesstätte wird ein gesonderter Beitrag erhoben, vgl. § 26 Abs. 4 KitaG. Auf Grundlage der verbindlichen Anmeldung zum Mittagsessen wird eine monatliche Abschlagszahlung erhoben.

Kosten	Mittagessen
19,40 € / Monat	1 x pro Woche
38,80 € / Monat	2 x pro Woche
58,20 € / Monat	3 x pro Woche
77,60 € / Monat	4 x pro Woche
97,00 € / Monat	5 x pro Woche

Die Anzahl der tatsächlich eingenommen Essen und des Preises für das Mittagessen von ca. 4,85 €¹⁷ werden den geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt, es erfolgt insoweit eine „Spitzabrechnung“.

Das OVG Koblenz hat mit Urteil vom 21.09.2009¹⁸ entschieden, dass die Erhebung eines monatlichen Pauschalbetrages für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen (ohne abschließende Spitzabrechnung) im Ermessen des Satzungsgebers steht und mit den Bestimmungen des KitaG und des Jugendhilferechts vereinbar ist. Diese Form der pauschalen Abrechnung wird bereits von anderen Kindertagesstätten¹⁹ innerhalb des Landkreises praktiziert.

- 13 Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

¹⁷ Stand: 15.12.2022

¹⁸ Az.: 7 A 10431/09. OVG

¹⁹ Innerhalb der VG Leiningerland: Kindertagesstätte Carlsberg „Kinderkiste“, Kindertagesstätte Carlsberg „Spatzennest“, Kindertagesstätte Kindenheim „Villa Kunterbunt“, Kindertagesstätte Obrigheim „Eisbachbande“, Kindertagesstätte Quirnheim „Die Weebach Kids“

3.5.2 Vertrag Caterer

Einen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Caterer (Namensverzeichnis Nr.: 1) der die Kindertagesstätte mit Essen beliefert, wurde lt. Auskunft der Verwaltung nicht abgeschlossen.

Erklärungen, durch die die Ortsgemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Ortsbürgermeister oder dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten oder einem ständigen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung handschriftlich unterzeichnet sind (§ 49 Abs. 1 GemO).

- 14 Ein schriftlicher Vertrag ist abzuschließen, die Vorgaben gem. § 49 GemO sind zukünftig einzuhalten.

3.6 Erschwerniszuschläge

In der Ortsgemeinde erhält ein GemeinDearbeiter (Namensverzeichnis Nr.: 2) sog. pauschalierte Erschwerniszuschläge.²⁰

Der Pauschalbetrag wurde 2000 festgelegt. Seither erfolgte keine weitere Überprüfung der pauschalierten Erschwerniszuschläge. Der Erschwerniszuschlag wurde lediglich prozentual entsprechend den tariflichen Vereinbarungen erhöht.

Einzelvertragliche Vereinbarungen zur Pauschalierung der Erschwerniszuschläge wurden mit dem GemeinDearbeiter keine getroffen.

Die Pauschalierung von Erschwerniszuschlägen bedarf seit Inkrafttreten des TVÖD einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung.²¹ Die Pauschalen müssen dabei individuell auf der Grundlage von Einzelaufzeichnungen gebildet und regelmäßig überprüft werden.

²⁰ vgl. Zahlung der Erschwerniszulage gemäß § 23 BMT-G II in Verbindung mit § 9 des Bezirkstarifvertrages für die Arbeit der Ortsgemeinden vom 13. Dezember 2000

²¹ vgl. § 24 Abs.6 TVöD-E und § 24 Abs.6 TVöD-V

- 15 Zukünftig sind Erschwerniszuschläge durch einzelvertragliche, jederzeit kündbare Nebenabreden zu den Arbeitsverträgen zu regeln. Die vereinbarten Pauschalen sollten alle drei bis fünf Jahre überprüft werden.²²

3.7 Stellplatzablösesatzung

Die Ortsgemeinde erhebt zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (§ 47 Abs. 4 LBauO) i.V.m der Haushaltssatzung²³ einen Geldbetrag i.H.v. 5.000 € je Stellplatz²⁴. Dem Ablösebetrag liegt keine Kostenkalkulation²⁵ zugrunde.

- 16 Der Ablösebetrag ist zu kalkulieren und bei Veränderung der Kosten fortzuschreiben. Die Satzung ist redaktionelle an die Änderung der gesetzlichen Grundlage anzupassen.

Im Auftrag



René Planer
Leiter des RGPA



Meckel
(Prüfungsbeauftragte)



Reis

²² vgl. Kommunalbericht 2013; Punkt 7.6 Erschwerniszuschläge – Leistungen vielfach nicht tarifgerecht
²³ vgl. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) der Gemeinde Wattenheim vom 01.07.1991

²⁴ Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) der Gemeinde Hettenleidelheim vom 01.07.1991

²⁵ vgl. Kommunalbericht 2002, Tz. 3 (Landtagsdrucksache 14/2155)

Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Wattenheim						Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse					
		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021	
Einwohner (Stand: 30. Juni)		1.573	1.581	1.568	1.621	1.594	1.590	1 000 - 3 000					
Haushaltsjahr								Einwohner					
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾		- € je Einwohner -						- € je Einwohner -					
Grundsteuer		110,18	109,74	112,42	110,88	113,93	121,20	126,01	128,50	129,11	132,36	135,10	
Gewerbesteuer		33,38	30,72	61,83	64,88	93,63	125,59	289,43	301,60	318,13	296,83	351,86	
Realsteueraufbringungskraft		143,56	140,46	174,25	175,75	207,55	246,79	415,45	430,10	447,23	429,20	486,97	
- Gewerbesteuerumlage		-5,97	-5,51	-11,17	-10,90	-8,58	-11,13	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18	
+ Gemeindeanteil an der		472,44	512,65	558,43	572,10	542,97	592,72	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99	
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		8,38	10,52	9,62	10,67	11,62	8,36	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62	
Steuereinnahmekraft		618,42	658,11	731,13	747,63	753,57	836,74	819,15	874,62	924,74	902,44	1.002,40	
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾		48,62	62,27	100,57	86,37	115,26	136,52	79,47	91,87	98,20	109,72	115,84	
Zusammen (a+b):		667,04	720,38	831,70	834,00	868,82	973,26	898,62	966,49	1.022,94	1.012,16	1.118,24	
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -						- v. H. -					
Grundsteuer A		300	300	300	310	310	310	320	322	323	325	326	
Grundsteuer B		370	370	370	380	380	380	382	384	385	387	388	
Gewerbesteuer		365	365	365	367	367	367	372	372	372	373	375	
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -						- € je Einwohner -					
Grundsteuer A		4,77	4,75	5,33	4,83	4,80	4,92	7,18	7,21	7,10	7,14	7,12	
Grundsteuer B		98,22	96,82	98,21	99,80	101,67	107,00	113,47	115,75	116,46	119,07	120,61	
Gewerbesteuer		31,57	29,35	59,70	62,49	89,95	116,69	281,64	297,17	310,83	290,07	333,69	
- Gewerbesteuerumlage		-5,97	-5,51	-11,17	-10,90	-8,58	-11,13	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18	
+ Gemeindeanteil an der		472,44	512,65	558,43	572,10	542,97	592,72	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99	
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		8,38	10,52	9,62	10,67	11,62	8,36	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62	
Sonstige Steuern		11,19	9,24	9,73	10,09	10,61	10,52	4,60	4,81	4,93	5,10	5,42	
Zusammen:		620,60	657,82	729,85	749,10	753,04	829,08	810,56	869,46	916,83	894,62	982,25	
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾		48,62	62,27	100,57	86,37	115,26	136,52	79,47	91,87	98,20	109,72	115,84	
f) Insgesamt (d+e)		669,22	720,09	830,42	835,47	868,30	965,60	890,03	961,33	1.015,02	1.004,34	1.098,08	

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz